



Protokollauszug vom

14.05.2025

Departement Finanzen / Informatikdienste (IDW):

Submission Praktische Unterstützung durch IT-Generalist/in: Vergabeentscheid und Gebunden-  
erklärung der Beschaffungskosten

IDG-Status: teilweise öffentlich

Beschluss-Nr.: 2025/68

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1.1. [...]

1.2. [...]

1.3. [...]

1.4. [...]

1.5. [...]

2. Die Aufwendungen für die Beschaffung «Praktische Unterstützung durch IT-Generalist/in» ge-  
hören zum notwendigen allgemeinen Verwaltungsaufwand. Sie werden daher gestützt auf § 5  
Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetz-  
es bezeichnet. Die Kosten für die maximale Vertragsdauer von fünf Jahren im Betrag von ins-  
gesamt rund 569'360 Franken (inkl. MWST) werden der Erfolgsrechnung der Produktgruppe  
IDW in den Jahren 2025 bis 2029 belastet.

3. Dispositiv-Ziff. 1.1. bis 1.5 dieses Beschlusses sowie Ziffer 2 der Begründung werden nicht  
veröffentlicht.

4. Mitteilung an: Departement Finanzen, IDW, Finanzamt; Departement Bau und Mobilität, Fach-  
stelle öffentliches Beschaffungswesen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', with a stylized flourish at the end.

A. Simon

## **Begründung**

### **1. Ausgangslage**

Die Informatikdienste der Stadt Winterthur (IDW) benötigen eine Dienstleisterin, die Unterstützung in der Betreuung und der Weiterentwicklung der bestehenden Privileged Access Management (PAM)-Lösung BeyondTrust bietet, welche in den Rechenzentren der Stadt Winterthur betrieben wird.

Konkret geht es um die Sicherstellung, dass sich die Stadt Winterthur auch künftig auf die unerlässliche externe Unterstützung bei der Betreuung der PAM-Lösung, BeyondTrust, und bei der Auftragskoordination zwischen den IDW und den Fachbereichen verlassen kann. Dies ist insbesondere mit Blick auf die stetig wachsenden Anforderungen betreffend Digitalisierung und die wachsende Verbreitung von E-Services unabdingbar.

Mit der PAM-Lösung wird der Zugriff von externen Partnerinnen und Partnern auf kritische IT Backend Ressourcen terminiert freigegeben und überwacht. Damit wird sichergestellt, dass die notwendigen Zugriffe von externen Partnerinnen und Partnern auf Daten und Systeme der Stadt Winterthur dokumentiert und die ausgeführten Arbeiten protokolliert sind.

Der Departementsvorsteher hat die Submission für die Beschaffung «Praktische Unterstützung durch IT-Generalist/in» mit Verfügung vom 8. Oktober 2024 (DFI.24.154-1) bewilligt.

Die Submission wurde am 25. Oktober 2024 im offenen Verfahren im Staatsvertragsbereich auf [simap.ch](https://simap.ch) ausgeschrieben.

### **2. Vergabeentscheid**

[...]

### **3. Beschaffungskosten (inkl. MWST)**

Bei der Berechnung der Beschaffungskosten wird jede Art der Vergütung inkl. Mehrwertsteuer berücksichtigt. Bei Daueraufträgen bestimmt sich der Beschaffungswert anhand des Gesamtwerts für die vereinbarte Vertragsdauer.

Aufgrund der durchgeführten Submission ergeben sich für die vereinbarte Vertragsdauer von längstens fünf Jahren folgende Beschaffungskosten:

<b>Wiederkehrende Kosten</b>	<b>Fr. inkl. MWST</b>
Kosten pro Jahr nach effektivem Aufwand (Dienstleistung)	<b>113'872.54</b>
<b>Total wiederkehrende Kosten für 5 Jahre</b>	<b>569'362.70</b>

<b>Total Beschaffungskosten, gerundet</b>	<b>Fr. inkl. MWST</b>
Für die Jahre 2025 - 2029	<b>569'360.00</b>

Die in vorstehender Tabelle aufgeführten jährlich wiederkehrenden Kosten sind in der Erfolgsrechnung der Produktgruppe IDW der Jahre 2025 bis 2029 eingestellt und budgetiert.

#### **4. Gebundenerklärung**

##### **4.1. Rechtsgrundlagen**

Gebundene einmalige Ausgaben über 300'000 Franken und gebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben über 30'000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b VVFH).

Gemäss § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

##### **4.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht**

Ausgaben gelten nach Lehre und Rechtsprechung als gebunden, wenn sie zu Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind. Informatikleistungen gelten als unverzichtbare Mittel zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben, weshalb die damit verbundenen Ausgaben dann als gebunden zu betrachten sind, wenn im konkreten Fall kein erheblicher Ermessensspielraum gegeben ist (vgl. RÜSLI, in: Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Zürich 2017, § 103 GG N. 3, 12 und 21).

Die Gemeinde ist gemäss § 5 der Gemeindeverordnung (VGG) zudem verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz erhalten bleibt, die Gebrauchsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit gewährleistet ist und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten.

Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

#### **4.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit**

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt. In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (RÜSSLI, a.a.O., § 103 GG N. 23 und 25).

##### *Örtliche Gebundenheit:*

Ein örtlicher Handlungsspielraum besteht nicht. Die zu beschaffenden Dienstleistungen werden am Standort der Stadtverwaltung benötigt und eingesetzt. Durch die in der Leistung enthaltenen intensiven Koordinations- und Abstimmungsaufgaben ist eine gewisse Vorort-Präsenz unerlässlich.

##### *Sachliche Gebundenheit:*

Ein sachlich erheblicher Ermessensspielraum besteht ebenfalls nicht. Die Bereitstellung von Informatikleistungen gehört zum notwendigen allgemeinen Verwaltungsaufwand. Mangels interner Ressourcen und Know-how sind die Dienstleistungen extern zu beschaffen. Diese sind zur Gewährleistung der IT-Sicherheit einschliesslich eines zeitgemässen Standards unumgänglich. Es geht darum sicherzustellen, dass sich die Stadt Winterthur auch künftig auf die zwingend erforderliche externe Unterstützung bei der Betreuung von BeyondTrust und der Auftragskoordination zwischen den IDW und den Fachbereichen verlassen kann. Dies ist insbesondere mit Blick auf die stetig wachsenden Anforderungen betreffend Digitalisierung und die wachsende Verbreitung von E-Services unabdingbar. Die Leistungen betreffen wichtige Applikationen, wie z.B. SAP und BeyondTrust, die durch die IDW betrieben werden. Der Entscheidungsspielraum beschränkt sich auf technische und organisatorische Detailfragen, die in der Kompetenz des Stadtrates liegen. Das «Wie» ist vorliegend völlig untergeordneter Natur. Tatsache ist, dass die Ausgaben zu tätigen sind. Diesbezüglich gibt es keine Gestaltungsmöglichkeiten (vgl. RÜSSLI, a.a.O., § 103 GG N. 21 m.H. auf BGer, in: BVR 1989, 49 ff., E. 5 und 6).

##### *Zeitliche Gebundenheit:*

Schliesslich besteht auch kein zeitlich erheblicher Ermessensspielraum. Bei den erforderlichen Dienstleistungen handelt es sich um ein unverzichtbares Mittel zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben der Stadt Winterthur. Die Dienstleistungen müssen laufend erbracht werden, um das weitere Funktionieren der IT-Leistungen und die IT-Sicherheit für die gesamte Stadtverwaltung zu

gewährleisten. Es gilt, die notwendigen Massnahmen rechtzeitig einzuleiten. Der IDW stehen intern nicht genügend Ressourcen zur Erbringung der Leistungen zur Verfügung.

#### **4.4. Gebundenerklärung**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben gehören zum notwendigen allgemeinen Verwaltungsaufwand. Sie sind als gebunden zu erklären und der Erfolgsrechnung der Produktgruppe IDW in den Jahren 2025 bis 2029 zu belasten.

#### **5. Termine**

Nach Eintritt der Rechtskraft des Vergabeentscheides werden die IDW den Rahmenvertrag unterzeichnen.

#### **6. Externe und interne Kommunikation**

Es ist keine Medienmitteilung und keine spezielle Kommunikation vorgesehen.

#### **7. Veröffentlichung**

Dispositiv-Ziff. 1.1. bis 1.5 sowie Ziffer 2 der Begründung dieses Beschlusses werden gemäss Art. 3 Abs. 2 der Informationsverordnung (InfV) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 lit. e der Vollzugsverordnung zur InfV (VVO InfV) und § 23 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) nicht veröffentlicht, da sie einen Vergabeentscheid betreffen.

#### **Beilagen (nicht öffentlich):**

1. Protokoll der Offertöffnung vom 5. Dezember 2024
2. Angebot der Zuschlagsempfängerin
3. Bewertungstabelle
4. Entwurf Rahmenvertrag